

SATZUNG des Kleingartenbauvereins Habichthof e.V.

§1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

1. Er hat seinen Sitz in 22175 Hamburg (Bramfeld) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er kann Mitglied einer überregionalen Organisation werden, die das Siedlungswesen auf Bundesebene vertritt.
2. Der Verein arbeitet zum gemeinen Nutzen seiner Mitglieder. Seine Ziele sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 ZWECK UND AUFGABE

1. Der Verein hat die Aufgaben:
 - a. das Siedlungswesen in seinem Bereich zu fördern und zu erhalten.
 - b. alle der Schaffung einer echten Wohnsiedlungsgemeinschaft dienenden Gründe und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und auf eine ordnungsgemäße Durchführung und Beachtung bedacht zu sein,
 - c. seinen Mitgliedern auf allen Gebieten des Siedlungswesens, beratend und helfend zur Seite zu stehen und seine Interessen gegenüber Behörden usw. zu vertreten.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Jede Person, die im Bereich des Vereins Eigentümer, Mieter, Pächter oder Erbbauberechtigter ist oder wird, kann Mitglied sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der Antragssteller die Satzung für sich verbindlich an. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Die gültige Satzung ist dem Antragsteller bei Antragstellung auszuhändigen.
3. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft befindet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei, mit Ausnahme der Versicherungsbeiträge und Kosten für einen eventuellen Zeitungsbezug.

§4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen, und muss dem Vorstand bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Mit Austritt erlöschen alle vereinsmäßigen Rechte. Pflichten gegenüber der Liegenschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben davon unberührt.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. trotz schriftlicher Aufforderung seinen satzungs- oder vertragsmäßigen Pflichten innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt;
 - b. Die Interessen des Vereins schädigt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen seine Mitgliedsrechte, insbesondere kann es nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das Recht auf richterliche Nachprüfung dieser Entscheidung bleibt unbenommen.

§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, der Gemeinschaftsordnung für Erbbauheimstätten der Siedlung ergebenden Bestimmungen sowie die mit der Teilung und Auflassung festgelegten behördlichen Bestimmungen sowie die vom Vorstand in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Anordnungen zu befolgen.
2. Das Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung zur angeordneten Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu entrichten. Ältere oder gebrechliche Mitglieder können von der Gemeinschaftsarbeit ganz oder teilweise befreit werden über die Befreiung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben jederzeit die Unterstützung und den Schutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 BEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Die Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind zu dem vom Vorstand festgesetzten Terminen zu entrichten. Beiträge und Umlagen sind Bringschuld.
2. Nach erfolgter dritter Zahlungsaufforderung ist ein um 25% erhöhter Beitrag fällig.
3. Alle Zahlungen werden vorweg auf rückständige Beiträge und Umlagen verrechnet gegenteilige Anweisungen des Mitglieds bei Zahlungen sind rechtsunwirksam.

4.

§ 7 DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vereinsvorsitz vertritt den Verein im Sinne des §26 des BGB. Willenserklärungen sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorzeitig abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt.
4. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 9 TÄTIGKEIT DES VORSTANDES

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die insgesamt die Hälfte des Gesamtaufkommens der dem Verein verbleibenden Vereinsbeiträge nicht überschreiten darf. Die Ausgaben der Vorstandsmitglieder für Fahrgeld, Porto, usw. und der Lohnausfall sind besonders zu erstatten.
2. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes sind bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzulegen. Sie sind von dem der Sitzung vorsitzenden Mitglied des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Rundschreiben) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Vertretungsberechtigt sind Ehepartner. Entscheidungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat aktives Wahl- und Stimmrecht. Passives Wahlrecht hat jedes Mitglied, das im Besitz des aktiven Wahlrechts und der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
 - b. Änderung der Satzung,
 - c. Die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe der Beiträge, Umlagen und Säumniszuschläge,
 - d. die Beschlussfassung über sonstige ihr gesetzlich obliegende oder ihr vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Protokoll derselben sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

1. Bekanntmachungen können mündlich, schriftlich oder durch Aushang erfolgen.

§ 12 KASSEN- UND BUCHFUHRUNG

1. Das Kassen- und Buchführungswesen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfung wird durch von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren mindestens einmal im Jahr vorgenommen. Dem Vorstand ist Bericht zu geben. Den Revisoren ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis ist auf der Mitglieder-Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, zu der zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden muss. Es ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, formale Änderungen und solche die vom Registergericht verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Siedlungszwecken zu.

Hamburg, den 24.01.1993

